

RS Vwgh 1990/12/19 87/13/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

23/01 Konkursordnung

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AusgleichsO §23 Abs1 Z2;

AusgleichsO §46 Abs2;

BAO §217 Abs1;

BAO §4 Abs1;

BAO §4 Abs2 litb;

KO §46 Abs1 Z2;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 426;

Rechtssatz

Der Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld (hier: Gewerbesteuerschuld) gemäß § 4 BAO ist gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Verwirklichung des die Abgabenpflicht auslösenden Sachverhaltes im Sinne des § 46 Abs 1 Z 2 KO in der Fassung BGBl 1982/370. Gleches gilt für die analoge Bestimmung des § 23 Abs 1 Z 2 AusgleichsO. Auch hier sind die Abgabenforderungen nur dann bevorrechtet, dh solche, die gemäß § 46 Abs 2 AusgleichsO voll zu befriedigen sind, wenn sie erst nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens entstanden sind. Trifft dies nicht zu, so ist die Abgabenschuld nur nach Maßgabe der Ausgleichsquote zu entrichten (Hinweis E 13.11.1985, 85/13/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987130070.X01

Im RIS seit

19.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at